

**Gesetz**  
**zur Entflechtung des Handels in den Kommunen**  
**vom 6. Juli 1990**

§ 1

Das Eigentum an Grund und Boden, Gebäuden und Anlagen und beweglichen Grundmitteln, welches durch folgende Handelsbetriebe bzw. daraus entstandene Kapitalgesellschaften

- VE Handelsorganisation HO (Lebensmittel, Industriewaren, Gaststätten)
- Konsumgenossenschaften (außer genossenschaftliches Eigentum)
- VE Großhandelsgesellschaften

genutzt und bewirtschaftet wird, ist entsprechend § 8 Abs. 1 Treuhandgesetz unter mitbestimmender Hinzuziehung der Landräte bzw. Oberbürgermeister nach Konsultation der Bürgermeister, in deren Verwaltungsbereich sich die Handelsobjekte befinden, zu entflechten.

§ 2

(1) Die Landratsämter bzw. Stadträte ermitteln im Auftrag der Treuhandanstalt durch Ausschreibungen die jeweils günstigen Angebote.

(2) Durch Abstimmung zwischen der Treuhandanstalt und den Landratsämtern bzw. Stadträten wird entschieden, welcher Interessent den Zuschlag erhält. Dabei ist eine wettbewerbsfördernde Struktur zu sichern.

§ 3

Bei der Vergabe darf kein Unternehmen eine marktbeherrschende Position erreichen, wobei 25 % Marktanteile nicht überschritten werden sollten.

§ 4

(1) Die Ausschreibung gemäß § 2 hat bis zum 31. Juli 1990 zu erfolgen.

(2) Die Entflechtung ist bis 30. September 1990 abzuschließen.

§ 5

Das Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten Juli neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
B e r g m a n n - P o h l